

Zusammenfassung der Acta des Livländischen Hofgerichts in Querelssachen des dimittirten Kreisdeputirten, Collegienassessors und Ritters Gustav von Rennenkampff zu Schloß Helmet wider den dimittirten Kirchspielsrichter Robert von Anrep zu Lauenhof wegen widerrechtlichen Verkaufs eines alveus derelictus

- Vorgeschichte Der dimittirte Kreisdeputirte, Collegienassessor und Ritter Gustav von Rennenkampff zu Schloß Helmet verkauft den Gebrüdern Sonnberg und J. Sild die Schloß Helmetschen Gesinde Luitseppa und Naistemae. In einem Zusatz zum Kaufvertrag tritt von Rennenkampff die Eigenthumsrechte an Heuschlagsstücken ab, die durch Verschlammen eines Embachflußarmes, der durch die obigen Gesinde verlief, entstanden sind. An jenem Embacharm hatten die Güter Schloß Helmet und Lauenhof ehemals gemeinsame Fisch- und Abschilfungsrechte ausgeübt. Der Eigentümer von Lauenhof, der dimittirte Kirchspielsrichter Robert von Anrep, hatte zwar von dem Gesindeverkauf gewußt und keine Einwände erhoben, der Nachtrag über die Heuschlagsstücke war ihm jedoch unbekannt und er empfindet ihn als Rechtsverstoß, da er durch über vierzigjährige Nutzung ein gemeinsames Eigenthumsrecht an diesen Heuschlagsstücken für gegeben annimmt. Deswegen will er beim Kaiserlichen Pernauschen Kreisgericht die Annullierung des Verkaufes einklagen.
18. Februar 1864 Die Klage wird abgewiesen. Von Anrep geht bei Einem Erlauchten Hofgericht für Bauerrechtssachen in Revision
22. September 1864 Ein Erlauchtes Kaiserliches Hofgericht für Bauerrechtssachen gibt der Revision statt und hebt somit die kreisgerichtliche Resolution auf. Von Anrep wird aufgefordert, binnen dreier Monate förmlich beim zuständigen Gericht gegen Gustav von Rennenkampff Klage wegen widerrechtlichen Verkaufs der Heuschlagsstücke einzureichen.
02. Januar 1865 Von Anrep reicht seine Klage beim Pernauschen Landgericht ein. Von Rennenkampff legt Widerspruch gegen die Klage ein, da die Streitsache nicht klar benannt sei (Einrede des obscuren Libells) und das Gericht nicht das Zuständige (Einrede des incompetenten fori).
16. Juli 1865 Der Widerspruch wird abgewiesen, von Rennenkampff aufgefordert, sich direkt auf die Klage einzulassen  
Daraufhin reicht von Rennenkampff eine Beschwerde (Querel) bei Einem Kaiserlichen Pernauschen Landgericht ein.
03. August 1865 Dem Beschwerde-Gesuch von Rennenkampffs wird stattgegeben und er aufgefordert, binnen vier Wochen seine Querelsrechtfertigung einzureichen.
31. August 1865 Von Rennenkampff reicht bei einem Kaiserlichen Pernauschen Landgericht seine Querelsrechtfertigung ein.  
Die Einrede des obscuren Libells begründet er damit, daß von Anrep einmal von Eigenthumsrechten, einmal aber von Nutzungsrechten spreche, die benannten wackebuchmäßigen Rechte aber sich aufs Wasser bezogen hätten, daß ja schon lange versiegt sei, somit weder Fischerei- noch Abschilfungsrechte in Anspruch genommen werden könnten.  
Die Einrede des incompetenten fori begründet er damit, daß es sich um Fragen des Eigenthums bzw. der Nutzung adliger Güter handle, die nach herrschendem Usus des Provinzialrechts vor Ein Erlauchtes Hofgericht gehörten.
07. September 1865 Ein Erlauchtes Kaiserliches Livländisches Hofgericht fordert das Pernausche Landgericht auf, eine Erwiderung von Anreps auf die Querelsrechtfertigung binnen vier Wochen einzuziehen und weiterzuleiten.
05. Oktober 1865 Von Anrep bittet über das Pernausche Landgericht beim Livländischen Hofgericht um Verlängerung der Erwiderungsfrist um weitere vier Wochen.
20. Oktober 1865 Verlängerung wird bewilligt.
13. Dezember 1865 Die Erwiderung von Anreps:  
Die Einrede des obscuren Libells weist er zurück, da seines Erachtens klar aus seinen Worten hervorgehe, daß es ihm um das Nutzungsrecht (Servitutsrecht) der Heuschlagsstücke gehe, welches Lauenhof über vierzig Jahre lang ausgeübt

habe. Wenn jemand das nicht verstehe, so müsse es wohl "an der eigenthümlichen Organisation des Verständnisses beim Vernehmenden" liegen, wenn man dessen guten Willen zu verstehen nicht stark anzweifeln wolle.

Was die Einrede des incompetenten fori angehe, so gehörten Servitustreitigkeiten adliger Landgüter nach geltendem Recht in erster Instanz vor das Landgericht. Als Beispiel führt er einen früheren Prozeß an, wo das Helmetsche Kirchspiel eine Abholzungs servitut im Schloß Helmetschen Wald beansprucht hatte. Der Prozeß sei in erster Instanz ganz vor dem Landgericht verhandelt worden. Da er selbst zu der Zeit als Vorsteher des Helmetschen Kirchspiels schon einmal dem Querulanten von Rennenkampff in einem Prozeß um Servitutsrechte gegnerisch gegenüber gestanden habe, wüßten sie wohl beide, worum es gehe.

28. April 1866 Das Kaiserliche Livländische Hofgericht gibt der Querel von Rennenkampffs statt und hebt somit das Urteil des Pernauschen Landgerichts von 16. Juli 1865 auf und weist die Klage von Anreps ab. Als Begründung werden jedoch nicht die von Rennenkampff angeführten Einreden genannt, vielmehr geht es um die Zugehörigkeit der Käufer und somit derzeitigen Besitzer der in Frage stehenden Heuschlagsstücke, der Gebrüder Sonnberg und J. Silts, zum Bauernstande. Somit gehöre die Klage vor die Bauerjustizbehörden.

Das Pernausche Landgericht wird aufgefordert, diesen Querelsbescheid von Anrep zukommen und quittieren zu lassen sowie Stempelpapier- und Kanzleigebühren einzuziehen und weiterzuleiten.

18. Mai 1866 Von Anrep bestätigt den Erhalt des Querelsbescheides.

24. Mai 1866 Das Pernausche Landgericht leitet die Empfangsbestätigung und die eingezogene Kanzleigebühr ans Livländische Hofgerichts weiter und bittet um Bestätigung des Eingangs der Summe.

25. Juli 1866 Das Livländische Hofgericht bestätigt den Eingang des Geldes.

R. 72

Acta des Livländischen Hofgerichts in Querelssachen des dimittierten Kreisdeputirten, Collegien-Assessors und Ritters Gustav von Rennenkampff zu Schloß Helmet wider den dimittirten Kirchspielsrichter Robert von Anrep zu Lauenhof des Pernauschen Landgerichts in Klagesachen wider Erstern wegen widerrechtlichen Verkauf eines alveus derelictus und daraus originirenden Schaden unterm 16. Juli sub Nr. 818 ergangenen Exceptional-Bescheid betreffend

ent. den 31. August 1865

Bescheid vom 28 April 1866 Nr. 1874

abgem. den 25. Juli 1866

Cath.-Nr. 141

Archiv-Nr. 72

Nr. 1748. Producirt Livländisches Hofgericht Riga Schloß den 31. August 1865

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser, Alexander Nikolajewitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allernädigster Herr!

Wider den hier sub Lit. A beifolgenden Bescheid Eines Preislichen Kaiserlichen Pernauschen Landgerichts vom 16. Juli c. Nr. 818, in Klagesachen des dimittirten Kirchspielsrichters Robert von Anrep zu Lauenhoff wider mich, habe ich mittelst der sub Lit. B. beifolgenden Resolution vom 3. h. Nr. 877 die Querel an Ein Erlauchtes Kaiserliches Livländisches Hofgericht nachgegeben erhalten, die ich nicht ermangele, innerhalb der festgesetzten vierwöchentlichen Frist zu introduciren und in materieller Beziehung durch Nachfolgendes zu rechtfertigen.

Die Eigenthümer der von mir verkauften, ehemals Schloss Helmetschen Gesinde Luitseppa und Nais-temae, erwarben durch das Verschwinden eines durch ihre Grenzen gehenden Armes des Embachflusses an dem Flußbette, das sich allmählig in Heuschlag verwandelte, das Eigenthumsrecht. Auf den Grund dessen, daß Schloss Helmet und Lauenhof im Embachflusse bisher gemeinsam Fische gefangen

und Schilf gemäht, wurde Querulat klagbar, aber nicht etwa gegen die Vorsehung, welche das Schilf und Fische gewährende Wasser verschwinden lassen, auch nicht etwa gegen die glücklichen Besitzer der gedachten Gesinde, deren in Folge gesetzlicher Bestimmung jene Fügung der Vorsehung zu gut gekommen war, sondern gegen mich, der ich in einem Nachtrage zu den respectiven Kaufcontracten mich behufs Festsetzung der Grenzen dazu bekannt hatte, daß ich auf die erwähnten Heuschlagstücke keine Ansprüche habe, sondern daß dieselben ihnen, den Gesindeseigenthümern, gesetzlich zukämen. Zuförderst erhob Querulat Einsprache wider die Corroboration der respectiven Nachträge und wider die darauf zu gründende Einweisung der Heuschlagstücke. Ein Kaiserliches Pernausches Kreisgericht erkannte indeß mittelst Resolution vom 2. Februar 1864, Nr. 154, dahin, daß Gegner mit seiner Einsprache abzuweisen und mein ( niemals in Anspruch genommenes ) Eigenthums-Recht samt freiem Dispositionsrecht an den fraglichen Grundstücken anzuerkennen sei. Mittelst gegnerischer Revision gedieh die Sache nunmehr an Eines Erlauchten Hofgerichts Departement für Bauerrechtssachen, hochwelches mittelst hohen Abscheides vom 22. September a.p. Nr. 1275 dahin erkannte, daß sententia a qua ob vitium nullitatis aufzuheben und Revisions-Impetrant anzuweisen sei, innerhalb 3 Monaten a dato publicationis hujus sententiae förmlich Klage wider mich als Besitzer des Gutes Schloss Helmet wegen unberechtigten Verkaufes der streitigen Heuschlagsstücke respective Zutheilung derselben zu den von den Gebrüdern Carl und Jaak (?) Sonnberg und dem John (?) Sild gekauften Gesinden, Luitseppa und Naistemmae beim competenten foro zu erheben und darüber bei dem Pernauschen Kreisgerichte rechtsgenügenden Nachweis beizubringen, widrigenfalls die Corroboration der den Verkauf der Heuschlagsstücke betreffenden Abmachungen respective die Zutheilung derselben zu dem Luitseppa und dem Naistemmae Gesinde zu bewerkstelligen sein werde. Am 2. Januar a.c. stellte nun Querulat in der That eine Klage bei dem Pernauschen Landgerichte wider mich an und zwar, wie es darin ausdrücklich heißt, zur Erfüllung des erwähnten zugleich beigebrachten hohen Abscheides, welcher letztere in den Entscheidungsgründen ausdrücklich anführt, Gegner habe die Rechtsgültigkeit des Verkaufsgeschäftes quaest. bestritten, weil die in Rede stehenden Heuschlagsstücke mein und sein communes Eigenthum seien, und, es handle sich in casu um das Eigenthumsrecht an diesen Landstücken. Wenn es nun aber in dieser Klage heißt, beide Güter hätten durch gemeinsame Nutzung gemeinsames Recht ( welches Recht? ), und wenn darin zwar gefordert wurde, den Gegnern als Erbbesitzern Lauenhofs zuständigen Rechten genüge zu leisten, ohne aber anzugeben, worin diese Genügeleistung bestehen solle, so schien mir allerdings der durch den hohen Abscheid constatirte Streitgegenstand daraus keineswegs deutlich hervorzuleuchten; ich opponirte der Klage demnach, um eine bestimmte klägerische Äußerung darüber, ob Gegner das Miteigenthumsrecht an den fraglichen Landstücken beanspruche oder nicht, zu provociren, die Einrede des obscuren Libells, für den Bejahungsfall aber und unter der Voraussetzung, daß jedenfalls von einem dinglichen Rechte die Rede sei, die Einrede des incompetenten fori, indem ich bat, diese Einreden zu bestätigen und mich von der Einlassung auf diese Klage und in hoc foro zu befreien, zugleich aber mir die Kosten des receptivischen (?) Verfahrens zuzuerkennen, die ich indeß nicht designirte, da ich der durch die Proceßordnung, wie ich glaube, gerechtfertigten Meinung war, es würde noch ein Salvationsverfahren und eine ulterior elisio erfolgen. Diese Verfahren erfolgten nicht, vielmehr wurden die Acten nach erfolgter elisio in Vortrag gebracht und sententia a qua emanirt, durch welche die Einreden verworfen und ich zur directen Einlassung auf die Klage angewiesen, die Kosten aber compensirt wurden. Hiergegen habe ich dann meine gravamina dahin formirt, daß die Einreden des obscuren Libells und incompetenten fori verworfen und nicht vielmehr bestätigt, die Kosten compensirt und nicht vielmehr mir zuerkannt, überhaupt aber, wie geschehen, erkannt worden. Zur Rechtfertigung dieser Beschwerdegründe wird es nur weniger Bemerkungen bedürfen.

Sententia a qua verwirft die Einrede des obscuren Libells, weil obzwar der bezügliche Passus in der Klage nicht ganz präzise ausgedrückt sei, doch daraus entnommen werden kann, daß ein Recht auf eine Nutzung, die durch 40jährige Uebung zum Recht geworden, prätendirt wurde. Das gegnerische Elisionsverfahren nennt diese Nutzung ein Serviturrecht, stellt das in Anspruch genomme Recht somit allerdings wenigstens als ein selbstständiges dingliches Recht hin, worüber sententia a qua indeß schweigt, während darauf allerdings auch für die Competenzfrage etwas ankommen kann, wenn man annimmt, daß zwar nicht alle Streitigkeiten über dingliche Rechte an Rittergütern oder deren Theile, wol aber wenigstens Eigenthumsstreitigkeiten in erster Instanz vor Ein Erlauchtes Hofgericht gehören. Abgesehen nun davon, daß die Klage sich ausdrücklich als die in dem Abscheide vom 22. September 1864, Nr. 1275, offengelassene giebt, welche entschieden schon deshalb nur Eigenthumsklage sein kann, weil nur von einer solchen die streitige Zutheilung zu den mehrerwähnten Gesinden als Eigen-

thumsobjecten abhängig sein kann, so ist durch die im Elisionsverfahren gegebene Aufklärung wenn auch soviel, daß die angestellte Klage nicht die offengelassene sein soll, so doch keineswegs die rechtliche Natur der ersteren genau bestimmt. Denn die in 40 Jahren angeblich geübte und durch diese Übung zum Recht gewordene Nutzung ist keine Nutzung der in Rede stehenden Heuschlagsstücke, sondern eine Nutzung des nicht mehr vorhandenen Wassers gewesen. Es ist überhaupt auch nicht denkbar, daß Gegner das Recht beanspruchen will, auf festem Lande zu fischen oder auch nur Schilf zu mähen, welches sich jedenfalls auf den fraglichen Grundstücken nur ganz vorübergehend vorfinden kann. Es mangelt also dem angeblich in Anspruch genommenen Nutzungsrecht an der Bestimmtheit des Inhalts; einen bestimmten Inhalt muß es aber haben, wenn es, wie Gegner elidendo behauptet, ein Realservitutrecht sein soll, da eine Realservitut in einer solchen Beschränkung der dem Eigenthümer eines Grundstückes zuständigen Nutzung besteht, vermöge deren er sich ganz bestimmte Handlungen an oder auf diesem Grundstück seitens des Eigenthümers des herrschenden Grundstückes gefallen lassen oder gewisse Handlungen zum Vortheil des letzteren unterlassen muß. Eine Realservitut einer ganz allgemeinen Nutzung eines Grundstückes, vermöge deren also der Eigenthümer des dienenden Grundstückes sich gefallen lassen müßte, daß der Eigenthümer des herrschenden Grundstückes ersteres ganz im Allgemeinen nutzt, existirt nicht, ist ein juridisches non ens. Vielmehr ist ein Recht auf Nutzung eines Grundstückes überhaupt, wie es in concrete von sententia a qua als Streitgegenstand hingestellt wird, schlechterdings nichts Selbstständiges, sondern lediglich ein Ausfluß des Eigenthumsrechts. Wenn nun also Gegner behauptet, das Eigenthumsrecht nicht beanspruchen zu können und zu wollen, und nicht beansprucht zu haben, einen bestimmten Inhalt seines angeblich präterdirten Nutzungsservitutsrechts aber gleichwol nicht angegeben hat, so trifft ihn der Vorwurf der Obscurität im allerreichsten Maaße, wie denn derselbe aber auch schon dadurch begründet ist, daß Gegner nicht einmal elidendo vermocht hat, zu sagen, welche Leistung er behufs Anerkennung und Sicherstellung seines vermeintlichen Nutzungsservitutsrechts meinerseits denn eigentlich verlangt, oder worin namentlich die von ihm verlangte sogenannte Genügeleistung bestehen solle. Ist nun aber eine sachgemäße Erklärung meinerseits nicht denkbar, bevor entweder der Inhalt des präterdirten Nutzungsrechts angegeben oder, daß solches nichts Selbstständiges, vielmehr bloß ein Ausfluß des Eigenthumsrechts sei, einbekannt, und bevor eben so genau präcisirt worden, welche Leistung meinerseits beansprucht werde, so ist auch nicht bloß der Vorwurf der Obscurität (denn selbst sententia a qua für begründet anerkannt), sondern auch die proceßhindernde Einrede des obscuren Libells begründet.

Anlangend nun die Einrede des incompetenten fori, so ist es allerdings richtig, daß der Punct 5 des Artikel 314 des 1. Bandes des Provinzialrechts dem Wortlaut nach Streitigkeiten über dingliche Rechte an Landgütern oder einzelnen Theilen derselben nicht in sich begreift, aber es ist auch gewiß, daß keine andere Bestimmung im Provinzialgesetzbuch die Competenz des Hofgerichts im Verhältniß zu der dem Landgerichte für die gedachten Rechtsstreitigkeiten regelt, sodaß schließlich doch nur die Praxis entscheiden kann, die meines Wissens ganz entschieden sämtliche Eigenthums- und Grenzstreitigkeiten bezüglich der Rittergüter oder einzelner Theile derselben, desgleichen Klagen aus Verpfändungen von Rittergütern etc. Einem Erlauchten Hofgerichte vorbehalten hat, wie solches auch in genauem Einklange mit der Competenz hochdesselben in unstreitigen Sachen steht. Was nun Servitutsstreitigkeiten anlangt, so sollte wol, wenn man Cosequenz in der Praxis annehmen darf, das Gleiche gelten müssen, und überdies kann aus den oben angeführten Gründen bis hiezu eine Servitutsstreitigkeit als in casu vorliegend nicht angenommen werden, angesehen es sich jedenfalls um die durch den Abscheid vom 22. September a. p. Nr. 1275, als Eigenthumsstreitigkeit bezeichnete Klagesache handelt. Wenn Gegner sich aber für die landgerichtliche Competenz auf Artikel 372 Punkt 12 beruft, so greift dagegen nicht nur das soeben in Betreff der Natur der vorliegenden Streitsache Angeführte Platz, sondern die Praxis beschränkt die landgerichtliche Competenz in solchen Fällen entschieden auch auf die Mandatsprozedur zur Feststellung des Besitzes während des petitorii, verweist dagegen letzteres selbst an Ein Erlauchtes Hofgericht. Muß nun aber bis auf Weiteres jedenfalls eine Eigenthumsstreitigkeit angenommen werden und gehört solche zweifellos vor Ein Erlauchtes Hofgericht, so erscheint die Einrede der Incompetenz Eines Preislichen Landgerichts als begründet.

Sind aber die von mir vorgeschützten Einreden zu bestätigen, so ist davon die Zuerkennung der Kosten des Zwischenverfahrens in der Untern Instanz eine selbstverständliche Folge, und es ist kein Hinderniß dabei, daß ich diese Kosten noch nicht designirt habe; wenigstens nicht nach der Praxis Eines Preislichen Pernauschen Langerichts, welches noch soeben in Klagesachen Querulatus wider mich, das Schloß Helmetsche Avretsa [?] Gesinde betreffend, mittelst Bescheides vom 3. huj. Nr. 864, mir die Kosten lediglich in thesi zuerkannt hat.

Wenn aber auch wider alles rechtliche Erwarten die vorgeschützten Einreden nicht zu bestätigen, sondern zu verwerfen waren, so konnte ich doch nimmermehr schon jetzt zur directen Einlassung angewiesen werden; vielmehr mußten mir ganz selbstverständlich nicht nur etwaige peremptorische Einreden offen gelassen werden, sondern die Einreden des obscuren Libells, des incompetenten fori und der fehlenden Caution für Schäden, Kosten und Widerklage sind nach der Proceßordnung so sehr privilegiert, daß nach ihrer Erledigung sogar noch minderwertige proceßhindernde oder aufschiebende Einreden angebracht werden dürfen, - daher ich denn nicht ermangle, in dieser Beziehung für den unverhofften Fall, daß ich mit meinen Einreden nicht durchdringen würde, die obrichterliche Remedur zu imploriren.

Hiernächst aber gehe ich, indem ich mich der Hoffnung hingebe, meine gravamina hinreichend begründet zu haben, Ein Erlauchtes Hofgericht hierdurch mit der gehorsamsten Bitte an:

Hochdasselbe wolle geruhen, diese Querel für formell und materiell gerechtfertigt zu erkennen, demnach den Bescheid Eines Preislichen Kaiserlichen Pernauschen Landgerichts vom 16. Juli sub Nr. 818, aufzuheben und dahin zu statuiren, daß die von mir vorgeschützten Einreden des obscuren Libells und des incompetenten Gerichts zu bestätigen seien und ich demnach von der Einlassung auf die dergestalt formulierte Klage und bei Einem Preislichen Landgericht zu befreien, Gegner aber zum Ersatz der mir in der Untern Instanz geursachten Kosten für verpflichtet (*hier springt Original von Seite 3 auf Seite 11!*) zu erachten sei,

der ich in tiefster Devotion ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuester Unterthan: G. von Rennenkampff per mandatorio Advocat [...?] Stoffregen [... ...] inf.

Riga den 31. August 1865

An Ein Erlauchtes Kaiserliches Livländisches Hofgericht, gehorsamste Querel-Rechtfertigung des dimittirten Kreisdeputirten, Collegienassessors und Ritters Gustav von Rennenkampff zu Schloß Helmet, Beklagten modo Querulanten in Klagesachen des dimittirten Kirchspielsrichters Robert von Anrep zu Lauenhof, modo Querulanten, wider ihn, einen alveus derelictus betreffend.

Nebst sententia a qua, dem Bescheide Eines Preislichen Kaiserlichen Pernauschen Landgerichts vom 16. Juli 1865, Nr. 877, sub Lit. B., welche beide dem Gegentheile bekannt. ... zu erachten sei,

der ich in tiefster Devotion ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuester Unterthan: G. von Rennenkampff per mandatorio Advocat [...?] Stoffregen [... ...] inf.

Riga den 31. August 1865

(*hier geht es im Original weiter mit Seite 4*)

ad Nr. 1748, producirt Livländisches Hofgericht Riga Schloß den 31. August 1865

B; Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen etc ertheilt das Pernausche Landgericht in Klagesachen des Herrn dimittirten Kirchspielsrichters Robert von Anrep Erbbesitzer von Lauenhof wider den Herren dimittirten Kreisdeputirten und Ritter G. von Rennenkampff Erbbesitzer von Schloß Helmet wegen widerrechtlichen Verkaufs eines alveus derelictus, den der (sic!) Güter Lauenhof und Helmet bisher gemeinsam genutzt haben, und daraus originirender Schäden, auf die von Beklagtem wider dieses Landgerichts Bescheid vom 16. Juli 1863 sub Nr. 819 wegen Verwerfung der von Beklagtem gegen die Klage vorgeschützten Einreden des obscuren Libells und des incompetenten fori interponirte Querel, nachdem Querulant sich mit seiner Erklärung auf selbige Querel Anmeldung hat präcludiren lassen, desmittelst diese Resolution (Nr. 877):

daß die Querel da sie rite ac tempestive angemeldet worden, in honorem Domini judicis superioris wie hiermittelst geschieht, nachzugeben, und Querulant angewiesen sei, seine angemeldete Querel binnen vier Wochen a dato hujus resolutionis bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgericht sub poena desertae zu introduciren.

V. R. W. Fellin den 3. August 1865

Im Namen und von wegen Eines Kaiserlichen Pernauschen Landgerichts

[...?] Rennenkampff [...?], Assessor, P. F. Debler, Archivar

(*Seite 5 ist eine Kopie der Seite 4*)

Ad Nr. 1748, Producirt Livländisches Hofgericht Riga Schloß den 31. August 1865

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen etc ertheilt das Pernausche Landgericht in Klagesachen des Herren dimittirten Kirchspielsrichters Robert von Anrep Erbbesitzer von Lauenhof wider den Herrn dimittirten Kreisdeputirten G. von Rennenkampff Erbbesitzer von Schloß Helmet wegen widerrechtlichen Verkaufs eines alveus derelictus, den die Güter Lauenhof und Helmet bisher gemeinsam genutzt haben, und daraus originirender Schäden, auf die von Beklagtem wider die Klage geltend gemachten Einreden des obscuren Libells und des incompetenten fori, und des darauf von Klägern eingeforderte Elisio Verfahren, nach Vortrag der Acten desmittelst diesen Bescheid (Nr. 818):

Daß unter Verwerfung der wider die Klage vorgebrachten Einreden des obscuren Libells und des incompetenten fori Beklagter der Herr dimittirte Kreisdeputirte G. von Rennenkampff zur directen Einlassung auf die Klage zu verpflichten, und hiermittelst bei 2 Rubel Silber (?) Pön anzuweisen sei, sich auf dieselbe binnen drei Wochen a dato recepti anher zu erklären, compensatis expensis dieses Zwischenverfahrens.

V. R. W.

Es hat nemlich Beklagter der Klage die Einrede des obscuren Libells opponirt, weil die Klage in Sonderheit im petito das Streitobject unbestimmt ließe. Wiewohl es daselbst im Vorbeigehen heiße, beide Güter hätten durch gemeinsame Nutzung gemeinsames Recht, so sei doch anderentheils nirgendwo ausgesprochen, welches Recht in Anspruch genommen werde, ob das Eigentumsrecht an einem bestimmten Theil des alveus derelictus, ob eine Grenzregulirung, ob nur die künftige Theilnahme an der Nutzung. Die Klage aber drückt sich folgendermaßen aus: der Herr Erbbesitzer von Helmet habe den Gebrüdern Sonnberg und dem Jaak (?) Sild mittelst Additaments zu den früher mit denselben über die Gesinde Luitseppa und Naistemae abgeschlossenen Kaufcontracten Heuschlagsstücke, die durch Verschlammen eines Armes des Embachflusses und durch das zurücktreten des Würzjerws sich gebildet hätten, verkauft, ohne in irgend einer Weise das dabei versirende Interesse des Gutes Lauenhof berücksichtigt und gewahrt zu haben. Das Gut Lauenhof habe nemlich während des Bestehens des in der Folge verschlammten Embacharmes mit dem Gute Schloß Helmet wackebuch(?)mäßig das gemeinsame Recht der Fischerei und des Schilfmähens gehabt, und solches Recht auch stets executirt. Nachdem nun das erwähnte Flußbett verschlammt und der Würzjerw zurückgetreten, und sich hierauf später Heuschläge gebildet hätten, seien diese Heuschläge und gleichfalls entstandene Schilfgründe seit länger als vierzig Jahren bis hiezu von beiden Gütern gemeinschaftlich genutzt worden, ohne daß irgend ein Widerspruch des einen Gutes gegen das andere erhoben worden. Obgleich nun beide Güter unzweifelhaft durch gemeinsame Nutzung gemeinsamen Recht hätten, habe dennoch der Erbbesitzer von Helmet durch Verkauf von quaest. Heuschläge einen Eingriff in Klägers Rechte ausgeübt. Und im petito heißt es, das Landgericht wolle unter Annulirung der Verkauf- respective Kaufstipulationen über quaest. Heuschläge den Herrn Beklagten dazu adstringiren, daß er hinsichtlich der beregten den Grenzen der Güter Schloß Helmet und Lauenhof anliegenden Heuschlagsstücke den dem Gute Lauenhof und Klägern als Erbbesitzern desselben an diesem Territorio rechtlich zugestanden habenden und gegenwärtig zustehenden Rechten in vollstem Umfange Genüge leiste u.s.w.

Kläger spricht von einer Nutzung der quaest. Heuschlagsstücke und Schilfgründen, die länger als vierzig Jahre gedauert habe, durch gemeinsame Nutzung sei gemeinsames Recht entstanden. Welches Recht nun hier gemeint sei, erscheint zweifellos, obgleich anerkannt werden muß, daß der betreffende Passus der Klage nicht ganz präzise ausgedrückt ist, nemlich ein Recht auf Nutzung, die eben durch 40jährige Übung ein Recht geworden. Von einer Grenzregulirung oder von einem Eigentumsrecht ist mit keinem Wort die Rede, und kann mithin "das entstandene gemeinsame Recht" der Klage nicht auf diese, wohl aber nur auf die erwähnte Nutzung bezogen werden. Steht nun aber fest, daß ein Recht auf Nutzung präterirt wird, so kann von einer Unklarheit im petito nicht die Rede sein. Denn dann besteht eben die Genügeleistung in der Einräumung des präterirten Rechts, der Schaden, für den Ersatz gefordert wird, in der Vorenthaltung dieses Rechts.

Anlangend die zweite von Beklagtem vorgeschützte Einrede des incompetenten Fori, so hat offenbar der von Beklagtem allegirte Gesetzesparagraph nicht die Bedeutung, die Beklagter ihm supponirt, sondern vielmehr die, daß diejenigen Rechtssachen adliger Landgüter dem Hofgericht in erster Instanz competiren, wo es sich um Rechte und Vorzüge handelt, die dem Landgute den Charakter des adeligen, des Rittergutes geben und die demselben eben nur der Rittergutseigenschaft wegen adhären.

Falls der Artikel 314 Punkt 5 des ersten Bandes des Provincialrechtes nicht diesen Sinn hätte, so würde der Artikel 372 Punkt 2 desselben Theiles entschieden unnütz, denn wenn es dort heißt: "Rechtsstreitigkeiten über auf dem Lande vorkommende Rechtssachen wegen streitiger Grenzen und Dienstbarkeiten, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Schiedsgericht zu entscheiden sind, oder der Gerichtsbarkeit des Hofgerichtes in erster Instanz und der Bauerbehörden unterliegen, competiren in erster Instanz dem Hofgerichte"; wenn aber Rechtssachen über sammtliche Rechte adliger Landgüter dem Hofgerichte in erster Instanz competiren, so werden die Landgerichte nie in den Fall kommen können, den Artikel 372 Punkt 2 in Anwendung zu bringen.

Aus den angeführten Gründen haben die wider die Klage vorgebrachten Einreden des obscuren Libells und des incompetenten fori verworfen, die Kosten dieses Zwischenverfahrens haben, weil die Frage über die Zurechtbeständigkeit der Einreden als eine der richterlichen Erörterung wohl bedürftigen anzusehen gewesen, compensirt werden müssen.

Fellin den 16. Juli 1865

Im Namen und von wegen Eines Kaiserlichen Pernauschen Landgerichts Landrichter E. [?] v. Sivers;  
P.F. Delber, Archivar

*(Seiten 9 und 10 sind eine Kopie desselben Bescheides, mit wenigen Ausnahmen kleinerer Abschreibungsungenauigkeiten identisch mit Vorherigem)*

Ad Nr. 1748; 3461

Befehl an das Pernausche Landgericht

Die im Duplicate hier angeschlossene so subricirte (?) Querels-Rechtfertigung des Herrn dimittirten Kreisdeputirten, Collegien-Assessors und Ritters Gustav von Rennenkampff zu Schloß Helmet wider den dimittirten Kirchspielsrichters Robert von Anrep zu Lauenhof, des Pernauschen Landgerichts in Klagesachen des modo Querulaten wider modo Querulanten wegen widerrechtlichen Verkaufs eines alveus derelictus und daraus originirender Schäden unterm 16. Juli 1863 sub Nr. 819 ergangenen Exceptional-Bescheid betreffend, wird dem obgenannten Landgericht mit dem Aufgeben zugefertigt, darauf des Querulaten von Anrep Erklärung einzuziehen und selbige nebst der gerichtlichen Widerlegung der Querel samt den Vor-Acten innerhalb vier Wochen a dato hierher eingesand zu machen. Riga Schloß den 7. September 1865

Nr. 2086; Producirt Livländisches Hofgericht Riga Schloß den 8. October 1865; Nr. 1154

An Ein Erlauchtes Kaiserliches Livländisches Hofgericht; ergebenste Unterlegung.

Ein Erlauchtes Hofgericht hatte mittelst Befehl vom 7. September c. sub Nr. 3461 bei Zufertigung der Querels-Rechtfertigung des dem Kreisdeputirten, Collegienassessors und Ritters Gustav von Rennenkampff zu Schloß Helmet wider den dimittirten Kirchspielsrichter Robert von Anrep zu Lauenhof dieses Landgerichts in Klagesachen des modo Querulaten wider modo Querulanten wegen widerrechtlichen Verkaufs eines alveus derelictus und daraus originirender Schäden unterm 16. Juli 1863 sub Nr. 819 ergangenen Exceptionalbescheid betreffend, diesem Landgericht aufgegeben, des Querulaten von Anrep Erklärung einzuziehen und selbige nebst gerichtlicher Widerlegung der Querel sammt den Voracten innerhalb vier Wochen Einem Erlauchten Oberrichter einzusenden.

Solchem Oberrichterlichen Aufgeben gemäß war diesseits querulatischem Theil die Einsendung seiner Erklärung auf die Querel binnen 14 Tagen committirt worden. Querulat von Anrep indeß, unter Anführung dessen, daß er durch seine nothwendigen Anwesenheit zum Landtage in Riga an Abstattung der Erklärung behindert werde und unter Adstipulation des Gegners annoch vor Ablauf der ihm präfigirten Frist um deren Verlängerung auf weitere vier Wochen gebeten.

Wenn nun dieses Landgericht seinerseits eine solche Fristerstreckung nicht nachgeben kann, weil dieselbe über den von Einem Erlauchten Hofgericht bewilligten Termin hinausgeht, so unterlegt dasselbe hiermit das ergebenst Gesuch, Ein Erlauchtes Hofgericht wolle geruhen, den mittelst Befehls an dieses Landgericht vom 7. September c. Nr. 3461 präfigirten vierwöchentlichen Termin annoch vier Wochen zu verlängern.

Fellin, den 5. October 1865

Im Namen und von wegen des Pernauschen Landgerichts Land-Richter E.[?] von Sivers

[...?] Borg

Ad Nr. 2086; 4116

Befehl an das Pernausche Landgericht

In Querelssachen des Herrn dimittirten Kreisdeputirten, Collegienassessors und Ritters Gustav von Rennenkampff zu Schloß Helmet wider den dimittirten Kirchspielsrichter Robert von Anrep zu Lauenhof wird dem obgenannten Landgericht auf dessen Unterlegung vom 5. October c. sub Nr. 1154 zur Einsendung der bereits diesseits mittelst Rescripts vom 7. September c. Nr 3461 demandirten querulatischen und gerichtlichen Erklärung die fernere Frist von vier Wochen a dato hiermit bewilligt. Riga Schloß den 20. October 1865 [...?]

Nr. 2674; Producirt Livländisches Hofgericht Riga Schloß den 13. December 1865

Ihrer Majestät Pernausches Landgericht Fellin den 7. December 1865; Nr. 1396

An Ein Erlauchtes Kaiserliches Livländisches Hofgericht; demandirte gerichtliche Querel Widerlegung.

In schuldiger Erfüllung des Befehls Eines Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts vom 7. September Diesen Jahres sub Nr. 3461 verfehlt das Pernausche Landgericht nicht die demandirte gerichtliche Widerlegung der von dem dimittireten Kreisdeputirten, Collegienassessor und Ritter Gustav von Rennenkampff zu Schloß Helmet wider dieses Landgerichts Exceptionalbescheid vom 16. Juli a.c. sub Nr. 818 interponirte Querel in Klagesachen des Herrn dimittirten Kirchspielsrichters Robert von Anrep Erbbesitzer von Lauenhof wider Querulanten wegen widerrechtlichen Verkaufs eines alveus derelictus und daraus originirender Schäden, in Nachstehendem zu unterlegen und dabei demandirtermaßen die auf die Querel-Rechtfertigung des Querulanten eingezogene querulatische Erklärung sammt den Landgerichtlichen Acten anzuschließen, zugleich wegen Verabsäumung des Oberrichterlich präfigirten Termins zur Einsendung solcher gerichtlicher Widerlegung um Entschuldigung bittend und als Grund der Verabsäumung anführend, daß dieses Landgericht in letzter Zeit zu sehr mit keinen Aufschub leidenden Untersuchungssachen beschäftigt gewesen, um für die Anfertigung der vorliegenden gerichtlichen Widerlegung die nöthige Zeit erübrigen zu können.

Zur Widerlegung der Querel ist es zunächst erforderlich, auf den Inhalt der Klage näher einzugehen.

Modo Querulat, dimittirter Kirchspielsrichter R. von Anrep zu Lauenhof, war hierselbst wider modo Querulanten, den dimittirten Herrn Kreisdeputirten, Collegienassessor und Ritter Gustav von Rennenkampff zu Schloß Helmet klagbar geworden, weil letzterer, nachdem er vom Gute Schoß Helmet mit Klägers Zustimmung die Gesinde Luitseppa und Naistemae verkauft, später mittelst Additament zu den bezüglichlichen Kaufcontracten ohne Klägers Vorwissen den Käufern der Gesinde auch noch Heuschlagsstücke mit verkauft hatte, welche durch das Verschlämmen eines Armes des Embachflusses und durch das Zurücktreten des Wirzjerw-Sees sich gebildet hatten und welche seit länger als vierzig Jahren von den Gütern Schloß Helmet und Lauenhof gemeinschaftlich wechselseitig genutzt worden waren. Auf Grund durch solche gemeinsame Nutzung erworbenen gemeinsamen Rechts hatte der Besitzer von Lauenhof vorher wider den Verkauf gedachter Gesinde bei Einem Kaiserlichen Pernauschen Kreisgericht Protest erhoben und war schließlich, nachdem er Oberrichterlich angewiesen worden, seinen Protest wo gehörig mittelst förmlicher Klage wider den Besitzer von Schloß Helmet ausführig zu machen, mit der gegenwärtig beim Landgericht verhandelten Klage allhier eingekommen, in deren petito Kläger bittet, den in für ihn rechtsverletzenden Weise abgeschlossenen Verkauf der quaest. Heuschlagsstücke zu annulliren und den Besitzer von Schloß Helmet zu adstringiren, daß er hinsichtlich dieser den Grenzen der Güter Schloß Helmet und Lauenhof anliegenden Heuschlagsstücke den dem Gute Lauenhof und ihm als Erbbesitzer gedachten Gutes an solchem Territorio rechtlich zugestanden habenden und gegenwärtig zustehenden Rechten im vollsten Umfange Genüge leiste, so wie ihm allen durch Verkauf der Heuschlagsstücke entstandenen und noch entstehenden erweislichen Schaden sammt allen Gerichts- und Proceß-Kosten ersetze.

Dieser Klage setzte modo Querulant, der Besiter von Schloß Helmet, jegliche Einlassung auf die Klage weigernd, die Einreden des obscuren Libells und des incompetenten fori entgegen, indem er bezüglich der ersteren Einrede behauptet, die Klage habe, insonderheit im petito, das Streitobject ganz unbestimmt gelassen, bezüglich der letzteren Einrede aber die Klage an Ein Erlauchtes Hofgericht in erster Instanz verwiesen wissen will, weil es sich, so viel aus der Klage zu entnehmen, darin um dem Ei-

genthümer von Lauenhof als solchem zustehende Rechte handle, Rechtssachen über Vorzüge und Rechte adliger Landgüter aber nach Provincial Codex Theil 1 Articlel 314 Punkt 5 vor das Hofgericht in erster Instanz gehören.

Nachdem modo Querulat hierauf elidendo verfahren und deducirt, wie er seine Klageschrift für bestimmt und verständlich genug erachte, und wie seine Klage nach Provincial Codex Theil 1 Artikel 327 Punkt 2, da es sich im vorliegenden Fall nur um eine von dem Gute Lauenhof an den verkauften Heuschlägen beanspruchte Dienstbarkeit handle, jedenfalls vor das Landgericht in erster Instanz sortire, erließ das Landgericht den gegenwärtig den Gegenstand der Querel bildenden Exceptionalbescheid d.d. 15. Juli diesen Jahres sub Nr 818 mittelst dessen Beklagter modo Querulant G. von Rennenkampff unter Verwerfung seiner Einreden zur directen Einlassung auf die Klage, mit Feststellung der Kosten-Compensation, angewiesen wurde.

Wider diesen Bescheid führt modo Querulant in seiner Querel-Rechtfertigung zur Begründung seiner exceptio obscuri libelli, unter Hervorhebung alles dessen, was ihm in der gegnerischen Klageschrift unbestimmt und unverständlich erschienen, hauptsächlich an, daß modo Querulat zufolge des von ihm seiner Klage beigefügten Abscheids Eines Erlauchten Hofgerichts Departements für Bauer-Rechtssachen d. d. 22. September 1864 sub Nr. 1275 bei Erhebung seines Protests wider den Verkauf der Quaest. Heuschlagsstücke diese als communes Eigenthum der Güter Schloß Helmet und Lauenhof bezeichnet habe, während die beim Landgericht eingereichte Klage von einer Nutzung spreche, die durch vierzigjährige Übung zum Recht geworden und im Elisionsverfahren eine Servitut genannt werde. Somit sei der Einwurf der Obscurität wider die Klage begründet und könne keine Einlassung auf dieselbe gefordert werden. Zur Begründung seiner zweiten Einrede des incompetenten fori beruft sich Querulant auf die unbestimmte Natur der vorgebrachten Klage, welche ebensowohl auch als Eigenthumsklage gefaßt werden könne, und auf die Praxis, welche auch in Servitutsstreitigkeiten zwischen Rittergütern die landgerichtliche Competenz auf die Mandatsprocedur zur Feststellung des Besitzes während des petitorii beschränke. Schließlich protestirt Querulant wider die vom Landgericht verhängte Kosten-Compensation, anführend, daß, wenn er auch keine Kosten designirt, er dies in der Erwartung unterlassen habe, es werde noch ein Salvations-Verfahren und eine ulterior elisio statthaben, übrigens die Praxis des Landgerichts an solcher Unterlassung keinen Anstoß nehme, da ihm mittelst Landgerichtlichen Bescheids vom 3. August a.c. Nr 864 in Klagesachen des Besitzers von Lauenhof wider ihn wegen Verkaufs des Schloß Helmetschen Moetha -Gesindes die Kosten lediglich in thesi zuerkannt worden seien. Deßgleichen implorirt Querulant obrichterliche Remedur der vom Landgericht in dem angestrittenen Bescheide ihm injungirten directen Einlassung auf die Klage, ohne Vorbehalt weiterer peremptorischer und dilatorischer Einreden, welche nach den Regeln des Processes ihm auf keinen Fall hätten abgeschnitten werden dürfen. Das von Querulanten in seiner Querel-Rechtfertigung Angeführte scheint jedoch nicht stichhaltig. Wie Kläger bei Erhebung seines Protests wider den Verkauf der quaest. Heuschlagsstücke sein Recht aufgefaßt haben mag, kommt hier nicht in Betracht. Genug, daß die Klage in dem, was Kläger beansprucht, verständlich genug ist, sein Anspruch möge nun begründet oder unbegründet, so wie die Auffassung der von ihm beanspruchten Nutzung als einer Servitut richtig oder unrichtig sein. Die Einrede der Obscurität wider die Klage findet daher keine Berechtigung und hat richterlich verworfen werden müssen. Die von Querulanten gewählte Auffassung der Klage als Eigenthumsklage, um dadurch für seinen zweiten Einwurf des incompetenten fori eine rechtliche Basis zu gewinnen, ist dagegen für durchaus willkürlich zu erachten, da die Klage ausdrücklich nur von einer Nutzung spricht, die durch vierzigjährige Ausübung zu einem Recht geworden. Was Querulant weiter von der Praxis Eines Erlauchten Hofgerichts in Servitutsstreitigkeiten sagt, kann zwar diesseits wegen mangelnder näheren Bekanntschaft mit solcher Praxis nicht bestritten werden, doch steht die Praxis dieses Landgerichts fest, welche in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der bezüglichen Stellen des Provincial Codex Servitutsstreitigkeiten adliger Landgüter stets als vor das Landgericht in erster Instanz gehörig angesehen hat. Nach dieser mit dem Gesetz sich in Übereinstimmung befindenden Landgerichtlichen Praxis, welche für das Landgericht maaßgebend sein mußte, hat selbstverständlich auch die zweite querulantische Einrede des incompetenten Gerichts zurückgewiesen werden müssen. Es ist hier auch am Ort, eine von Querulanten gemachte irrige Angabe zu berichtigen. Er behauptet, ihm seien in Klagesachen wider ihn wegen Verkaufs des Mötha-Gesindes mittelst landgerichtlichen Bescheids vom 3. August a.c. sub Nr. 864 die Kosten, ohne vorherige Designation derselben, lediglich in thesi zuerkannt worden. Er irrt aber darin, wie eine Einsichtnahme in die betreffenden gegenwärtig bereits dem Obrichter eingesandten Landgerichtlichen Acten ihn belehren muß, indem sich die Kosten darin in der That designirt befinden.

Wenn schließlich Querulant den Landgerichtsbescheid vom 16. Juli diesen Jahres sub Nr. 818 auch noch deshalb anzweifelt, weil er darin nach Verwerfung seiner Einreden zur directen Einlassung auf die Klage angewiesen worden, und wenn er in dieser Beziehung sogar eventuell Oberrichterliche Remedur implorirt, so muß dagegen bemerkt werden, daß der Richter wohl erwarten darf, es werde der Beklagte die ihm wider die Klage zustehenden Einreden alle auf einmal vorgebracht haben, statt sie successive zu verlautbaren und dadurch den Rechtsstreit zu protrahiren. Es scheint daher durchaus proceßgemäß, daß Beklagter modo Querulant nach Verwerfung seiner Einreden zur directen Einlassung auf die Klage angewiesen worden ist.

Nach solchergestalt bewerkstelligter gerichtlicher Widerlegung der angemeldeten Querel bittet dieses Landgericht ergebenst, Ein Erlauchter Oberrichter wolle unter Verwerfung der wider den Bescheid vom 16. Juli c. sub Nr 818 gerichteten Querel gedachten Bescheid für zurechtbestehend zu erkennen, so wie Querulanten zum Besten der Canzlei dieses Landgerichts in die Kosten solcher dem Landgericht abgenöthigten gerichtlichen Widerlegung mit 15 R. Silber zu verurtheilen geruhen.

Im Namen und von wegen Des Pernauschen Landgerichts Ottocar [?], Assessor  
[...?] Borg

Ad Nr. 2674, Producirt Livländisches Hofgericht Riga Schloß den 13. December 1865

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser, Alexander Nicolaiewitsch, Selbstherrscher aller Reußen, etc. etc. etc., Allernädigster Herr!

Zur Erfüllung des mir mittelst landgerichtlichen Rescripts vom 15. September c. Nr. 1073 zugefertigten Befehls Eines Erlauchten Livländischen Hofgerichts vom 7. September c. Nr 3461 verfehle ich nicht, auf die solchem Befehle angeschlossen gewesene Querelrechtfertigung des Herrn dimittirten Kreisdeputirten, CollegienAssessors und Ritters G. von Rennenkampff zu Schloß Helmet vom 31. August c. in Klagesachen meiner wider denselben in puncto unrechtfertigen Verkaufs von den Gütern Schloß Helmet und Lauenhof gemeinsam genutzter Heuschläge betreffend, meine querulatische Erklärung hiebei eingängig zu machen.

Herr Querulant beginnt seine Rechtfertigung damit, daß er, über die Sachlage referirend, behauptet, die gegenwärtigen Eigenthümer der ehemals Schloß Helmetschen Gesinde Luidseppa und Naistemae, erwarben durch das Verschwinden eines durch ihre Grenzen gehenden Embacharmes an dem Flußbette, das sich allmählig in Heuschlag verwandelte, das Eigenthumsrecht. Diese querulantische Behauptung ist einfach eine Unwahrheit; denn der quaest. Embacharm ist, wie ich bereits früher gesagt, vor circa 40 Jahren verwachsen und zum Heuschlage geworden, wo es noch keine andere Gesindeseigenthümer bei uns gab, als die repectiven Höfe der betreffenden Rittergüter. Wenn also Helmetscherseits an dem neuentstandenen Heuschlage ein freies unbeschränktes Eigenthumsrecht hätte erworben werden können, was ich jedoch unter den obwaltenden Umständen gänzlich in Abrede stellen muß, so hätte das nur vom Hofe Helmet geschehen müssen, dessen Repräsentant der Herr Querulant selber ist. Diese obbezeichnete Behauptung des letztern widerspricht aber auch total seiner eigenen, an einer andern Stelle ausgesprochenen Erklärung, nemlich: Dem auf den über den Verkauf der Gesinde Luidseppa und Naistemae abgeschlossenen Contracten verschriebenen Additament, welches ein ganz formloser, wesenloser und überflüssiger Zusatz gewesen, wenn die Käufer jener Gesinde ipso jure auch Eigenthümer der quaest. Heuschlagsstücke hätten werden müssen. Die Thatsache des mittelst jenes Additaments gegnerischerseits bewerkstelligten Mitverkaufs der quaest. Heuschlagsstücke an die Käufer der erwähnten beiden Gesinde widerspricht endlich auch gänzlich der in der Querelrechtfertigung ausgesprochenen Erklärung Querulantens, daß ihm von Einem Kaiserlichen Pernauschen Kreisgerichte mittelst Resolution vom 2. Februar 1864 Nr 154 zuerkannte Eigenthumsrecht und freie Dispositionsrecht an den quaest. Heuschlägen sei ein von ihm "niemals in Anspruch genommenes" gewesen. Diese letztere Erklärung Herrn Gegners acceptire ich hiemit förmlich quam utilissime für mich; denn sie constatirt, daß der Hof Helmet thatsächlich bis dato ein Eigenthumsrecht und freies Dispositionsrecht an den quaest. Heuschlägen weder gehabt, noch hat ausüben dürfen und sonach der Verkauf der letzteren an die Käufer der Gesinde Luidseppa und Naistemae eingestandenermaßen ein unrechtfertiger gewesen ist und daher auch nicht zur rechtlichen Geltung gelangen kann.

Ich habe in meiner bei Einem Kaiserlichen Pernauschen Landgerichte entamirten Klage die specielle Frage über das Eigenthumsrecht an diesen Heuschlagsstücken und zwar ob es dem Gute Schloß Helmet allein oder diesem sowie dem Gute Lauenhof gemeinschaftlich zukäme, bei Seite gelassen, weil die Entscheidung derselben in casu höchstens von theoretischem Werthe sein kann, sondern nur die

rein practische Seite des Rechtsverhältnisses beider Güter zu den quaest. Heuschlagsstücken zur Sprache gebracht und zwar: Die Thatsache einer circa 30-40 Jahre gedauert habenden gemeinsamen Nutzung jener Heuschlagsstücke durch beide Güter. Wenn man diese Heuschläge als neutrales Gebiet betrachten wollte - und das wird man am Ende wohl müssen, da zunächst keines der beiden Güter ein Eigenthumsrecht an denselben beanspruchen respective beansprucht haben will - so liegt nur die Thatsache der von beiden Gütern an ihnen ausgeübten Nutzung vor, und habe ich mich wohl nicht mehr sachlich in meiner Klage ausdrücken können, als daß beide Güter durch gemeinsame Nutzung gemeinsames Recht an den in Rede stehenden Territorien erworben hätten. Denn die Thatsache der Nutzung giebt noch kein Nutzungsrecht; dieses letztere ist aber nach den darüber gegolten habenden Gesetzen durch die lange Reihe von Jahren, in denen es widerspruchlos und mit Wissen und Willen des Nachbars wechselweise von beiden Gütern geübt, ein unbestreitbares Servitutrecht für das Gut Lauenhof geworden. Mein Herr Gegner scheint nun platterdings von einer Lauenhoffscherseits stattgehabten Nutzung Nichts wissen zu wollen, wenngleich selbige auch nach der von ihm ausgegangenen Zutheilung der quaest. Heuschläge zu den verkauften beiden Gesinden ausgeübt worden ist; ja, er will nicht ein Mal wissen oder verstehen, was ich mit meiner Klage habe aussprechen wollen; er nennt sie im Ausdrucke dunkel, hat ihr die Einrede des obscuren Libells opponirt und getraut sich, die Begründetheit der Einrede, welche ihm durch sententia a qua abgesprochen worden, bei Einem Erlauchten Oberrichter nachzuweisen. Von solchem Nachweise habe ich aber bei aller Bereitwilligkeit meinerseits ihn zu suchen, Nichts auffinden können; denn nach Aufstellung einiger allgemeiner Sätze vom Eigenthumsrecht und Servitutenrecht meint er seine Einrede begründet zu haben, wenn er hervorhebt, ich hätte in meiner zuerst an das Pernausche Kreisgericht in dieser Angelegenheit gerichteten Klage communes Eigenthum mit Schloß Helmet an den quaest. Heuschlagsstücken, in meiner gegenwärtigen Klage aber nur ein Nutzungsrecht an denselben beansprucht, obgleich ich diese Klage ausdrücklich als die mir von Einem Erlauchten Hofgerichts-Departement für Bauersachen mittelst unter dem 22. September a. pr. Nr. 1275 ergangenen Abscheides offen gelassene bezeichnet hätte. Dieser Abscheid aber weist mich nur an, wie Herr Gegner selbst ganz richtig referirt, förmlich Klage wider ihn wegen unberechtigten Verkaufes der streitigen Heuschlagsstücke respective Zutheilung derselben zu den von den Gebrüdern Carl und Jaak (?) Sonnberg und dem Jaan Sild gekauften Gesinden Luidseppa und Nais-temae beim competenten foro zu erheben und hat mir damit jeden beliebigen meinerseitigen Anspruch an jene Heuschlagsstücke offen gelassen. Der Umstand, daß ich in meiner Klage an das Kreisgericht für Lauenhof communes Eigenthum mit Schloß Helmet beansprucht und daß in der Motivirung des erwähnten Abscheides Eines Erlauchten Hofgerichts Departements für Bauersachen bei dem Referat des Klageinhalts auch jenes von mir verlautbarten Anspruches Erwähnung gethan worden, kann und darf keineswegs auf meine gegenwärtige Klage so beschränkend wirken, daß es mir nur freigestellt sein sollte, eine Eigenthumsklage anhängig zu machen. Es ist mir vielmehr nach den verbis decisivis des obigen Abscheides gestattet worden, "wegen unberechtigten Verkaufes der quaest. Heuschlagsstücke förmliche Klage zu führen" und befinde ich mich daher keineswegs, wie Herr Gegner vermeint, in einem Widerspruche, wenn ich es zur Zeit vorziehe, von dem etwaigen Eigenthumsrechte, welches die Güter Schloß Helmet und Lauenhof an den quaest. Heuschlagsstücken erworben haben könnten, einstweilen noch gar nicht zu reden, sondern in meiner gegenwärtigen Klage nur von dem an denselben Lauenhof zustehenden Nutzungsrechte, welches es sich durch die widerspruchlose und offen circa 30-40 Jahre lang ausgeübte Nutzung erworben hat, spreche. Ebenso falsch ist es, wenn er behauptet, die von mir angestellte Klage sei nicht die mir oberrichterlich offen gelassene; denn ich habe eben aus der Fassung des oberrichterlichen Abscheides das Gegentheil klar dargethan. Herr Querulant hat meiner Klage die Einrede des obscuren Libells opponiren zu müssen geglaubt, - folglich kann er nun ein Mal meine Klage in der gegenwärtigen Fassung nicht verstehen und ebensowenig darüber zur Klarheit gelangen, welches Recht ich eigentlich beanspruche. Es ist seltsam, aber darum gewiss nicht weniger wahr, daß oft der klarste Ausdruck im Zusammenhange mit andern mißverstanden werden kann; wird aber ein solcher Ausdruck vom Einzelnen gar nicht verstanden, so kann füglich die Schuld nicht an dem Redenden, sondern nur in der eigenthümlichen Organisation des Verständnisses beim Vernehmenden liegen, wenn man nicht an dem guten Willen des letzteren, verstehen zu wollen, starke Zweifel erheben will. Die Rechte, welche ich nunmehr zunächst beanspruchen zu müssen glaube, sind nach dem Inhalte meiner Klage circa 30-40 Jahre lang von Lauenhof ausgeübt worden und wenn ich praetendire, daß den Lauenhof an den Heuschlagsstücken zustehenden Rechten Genüge geleistet werden solle, so kann ich natürlicher Weise gar nichts anderes verstehen und verstanden haben, als die durch 30jährige Nutzung erworbenen Nutzungsrechte. Es ist demnach im höchsten Grade gesucht,

wenn Herr Gegner behauptet, ich habe den Inhalt des von mir prätdirten Nutzungsservitutsrechts in meiner Klage nicht angegeben; denn wenn ich sage, " die Heuschläge wären länger als vierzig Jahre bis hiezu von beiden Gütern gemeinschaftlich genutzt, indem selbige wechselweise von beiden Gütern gemäht und abgeärndtet wurden" und ich diese Nutzung auch für die Zukunft in Anspruch nehme, so kann unter keiner Bedingung mit diesem Anspruche etwas Anderes gemeint sein, als das Recht auf wechselweises Abmähen und Abärndten jener Heuschläge in derselben Weise, wie solches zwischen Schloß Helmet und Lauenhof eine so lange Reihe von Jahren exercirt worden, daß es dadurch zum Servitutrechte werden müssen. Es kann also in dem vorliegenden Falle gar nicht zweifelhaft sein, welche gegnerische Leistung unter der in dem petito der Klage von mir beanspruchten Genügeleistung zu verstehen ist; eben nichts Anderes als die Wahrung der Integrität des dem Gute Lauenhof an den quaest. Heuschlägen zustehenden Nutzungsrechtes bei Zutheilung derselben an die Käufer der Gesinde Luidseppa und Naistema. Alle meine Erklärungen, welche ich bei dem angeblichen über den Inhalt meiner Klage obwaltenden Nichtverstehen Herrn Querulanten sowohl in meiner Elision als auch hier habe machen müssen, sind aber nirgendwo Erläuterungen zweideutiger und unklarer Stellen meiner Klage gewesen, sondern nur ganz logische Schlußfolgerungen, daß unter den von mir gebrauchten Worten nichts Anderes im vorliegenden Falle verstanden werden könne, als was sie selbst bedeuten. Es ist somit die Einrede des obscuren Libells eine total unbegründete und nur einzig darauf gestützt, daß meine Klage nicht mit denselben Worten angebracht, wie Herr Gegner sie, wenn er in meinem Falle gewesen wäre, anzubringen für allein zweckdienlich gefunden hätte. Solche querulantische Ansicht ist jedoch eine zu subjective Anschauung über Inhalt und Ausdruck einer Klage, als daß sie irgendwie zu meinem Nachtheile gereichen und benutzt werden könnte.

Indem ich nun zu der Würdigung dessen, was Herr Querulant über die Begründetheit seiner Einrede des incompetenten fori vorgebracht, übergehe, muß ich bemerken, daß er keineswegs diejenigen Rechtsgründe, welche ich in meiner Elision als wider jene Einrede streitend angeführt, in der Querelrechtfertigung zu entkräften vermocht hat. Mich also ausdrücklich in diesem Punkte auf meine Elision berufend, erlaube ich mir nur hinzuzufügen, daß Herr Querulant sich in einem Irrthume befindet, wenn er behauptet, Servitutstreitigkeiten auf Rittergütern müßten nach der aus der gegenwärtigen Praxis hervorgehenden Consequenz in erster Instanz vor Ein Erlauchtes Hofgericht gehören und die Praxis beschränke die landgerichtliche Competenz nur auf die Mandatsprocedur zur Feststellung des Besitzes während des petitorii; verweise letzteres aber selbst an Ein Erlauchtes Hofgericht. Denn, wie sich Herr Querulant wohl noch erinnern wird, so wurde vor einigen Jahren bei dem Pernauschen Landgerichte ein Prozeß geführt, in welchem das Helmetsche Kirchspiel für das Pastorat die Ausübung einer Hölzungsservitut im Schloß Helmetschen Walde beanspruchte. Dieser Prozeß wurde in erster Instanz ganz bei dem Landgerichte verhandelt und gedieh während dieser Verhandlung nur ein Mal auf dem Wege der Querel und sodann durch eine Nullitätsbeschwerde an Ein Erlauchtes Hofgericht, welches das landgerichtliche Verfahren keineswegs wegen Competenzüberschreitung aufgehoben, sondern in hochdessen Abscheide vom 7. November 1858 Nr. 4070 so wie in dem Querelbescheide von demselben Dato Nr. 4073 quoad formalia et materialia der Nullitätsbeschwerde und der Querel sentirt, damit aber auch die landgerichtliche Praxis und Competenz in erster Instanz Rittergüter betreffende Servitutstreitigkeiten zu verhandeln und abzuurtheilen, anerkannt hat. Ich hatte zur Zeit der Entamirung dieses Prozesses die Ehre, Kirchenvorsteher des Helmetschen Kirchspiels zu sein und mußte daher pflichtmässig schon damals in einer Servitutstreitigkeit dem Herrn Querulanten als Gegner gegenüberstehen. Somit stütze ich mich nur auf meine eigenen Erfahrungen, welche ich in der provinziellen Gerichtspraxis gemacht, wenn ich auch hier in Übereinstimmung mit dem bereits in meiner Elision Ausgeführten die gegnerische Einrede des incompetenten fori als in casu gänzlich unberechtigt und unbegründet zurückweise.

Hiernach richte ich aber an Ew. Kaiserliche Majestät Erlauchtes Livländisches Hofgericht die untertänigste Bitte:

Hochdasselbe wolle die von sententia a qua ausgesprochene Verwerfung der querulantischen Einreden des obscuren Libells und des incompetenten fori zu bestätigen und Herrn Gegner in die sub  $\Delta$  hiebei angeschlossen designirten mir geursachten Kosten mit 28 Rubel 60 Copeken Silber so wie in die Gerichtskosten der Oberinstanz zu condemniren geruhen.

Der ich in tiefster Devotion ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät allergetreuester Unterthan R. von Anrep, selbst verfaßt.

Lauenhof, am 30. October 1865

△ Kostendesignation

Für diese querulatische Erklärung und Insinuation derselben 25 Rbl.  
Stempelpapier und Copialien (?). . . . . 3 . 60 Cop  
Summa 28 Rubl.60 Cop. S.

An Ein Erlauchtes Kaiserliches Livländisches Hofgericht Unterthänigste Querel-Refutation des dimittirten Kirchspielsrichters R. von Anrep zu Lauenhof in Klagesachen wider den Herrn dimittirten Kreisdeputirten, Collegienassessor und Ritter G. von Rennenkampff zu Schloß Helmet in puncto unrechtfertigen Verkaufs von den Gütern Schloß Helmet und Lauenhof gemeinsam genutzter Heuschläge, den Bescheid Eines Kaiserlichen Pernauschen Landgerichts vom 16. Juli 1865 Nr 818 betreffend.

1874.5

Protocoll notirt 8. April 1866; ad Nr. 2674

[...] eröffnet das Livländische Hofgericht in Querelssachen des Herrn dimittirten Kreisdeputirten, Collegienassessors und Ritters Gustav von Rennenkampff zu Schloß Helmet, Querulanten wider den dimittirten Kirchspielsrichters Robert von Anrep zu Lauenhof, Querulanten, des Pernauschen Landgerichts in Klagesachen modo Querulati wider modo querulantem wegen widerrechtlichen Verkaufs eines von beiden genannten Gütern bisher gemeinsam benutzten alveus derelictus und daraus originirender Schäden unterm 16. Juli 1863 sub Nr. 818 ergangenen Bescheid betreffend, auf die von dem Herrn dimittirten Kreisdeputirten Gustav von Rennenkampff anher unterlegte Querels-Justification, nachdem auf selbige die Erklärung sowohl des modo Querulaten als auch des Pernauschen Landgerichts eingezogen worden, [...] beiden Instanzen folgender Querelsbescheid:

daß, unter Aufhebung decreti a quo, des Pernauschen Landgerichts Bescheides vom 16. Juli 1865 sub Nr. 818 modo Querulat, der dimittirte Kirchspielsrichters Robert von Anrep mit der von ihm wider modo Querulanten, den Herrn dimittirten Kreisdeputirten, Collegienassessor und Ritter Gustav von Rennenkampff am 2. Januar 1865 beim Pernauschen Landgerichte erhobenen, die zwischen modo Querulaten und den Eigenthümern der Schloß Helmetschen Gesinde Luitseppa und Naistemmae, den Gebrüdern Carl und Jaak (?) Sonnberg und Jaak (?) Sild über die den Gütern von Schloß Helmet und Lauenhof angeblich gemeinsam gehörigen Heuschläge abegeschlossenen Kaufgeschäfte betreffenden Klage hierdurch angebrachtermaßen abzuweisen sei, compensatis expensis beide Instanzen. V.R.W.

Der dimittirte Kirchspielsrichter Robert von Anrep Erbbesitzer des Gutes Lauenhof hat am 2. Januar 1865 beim Pernauschen Landgerichte wider den Erbbesitzer des Gutes Schloß Helmet, Herrn dimittirten Kreisdeputirten, Collegienassessor und Ritter Gustav von Rennenkampff, nachstehende Klage erhoben: Beklagter habe mit seiner, von Anreps, Zustimmung die zum Gute Schloß Helmet gehörigen Gesinde Luitseppa und Naistemmae den Gebrüdern Carl und Jaak (?) Sonnberg und dem Jaak (?) Sild verkauft und später mittelst Additaments zu den entsprechenden Kaufcontracten ohne sein, Anreps, Wissen den Käufern auch noch Heuschlagsstücke, die durch das Verschlammten eines Armes des Embachflusses und durch das Zurücktreten des Wirtzjerws sich gebildet hätten, mit verkauft, ohne in irgendeiner Weise das dabei versirende Interesse des Gutes Lauenhof berücksichtigt und gewahrt zu haben; letzteres Gut habe nämlich während des Bestehens des in der Folge verschlammten Embacharmes mit dem Gute Schloß Helmet wackebuchmäßig das gemeinsame Recht der Fischerei und des Schilfmähens gehabt und habe solches Recht auch stets exercirt; nachdem nun das erwähnte Flussbett verschlammmt und der Wirtzjerw zurückgetreten wäre und sich hierauf später Heuschläge gebildet hätten, seien diese Heuschläge und gleichfalls entstandenen Schilfgründe seit länger als vierzig Jahren bis hiezu von beiden Gütern gemeinschaftlich genutzt worden; obgleich nun beide Güter durch gemeinsame Nutzung gemeinsames Recht hätten, welches von dem einen mitberechtigten Theile zum Nachtheil des andern nicht verletzt werden durfte, so habe doch Beklagter als Besitzer Schloß Helmets durch den Verkauf der quaest. Heuschläge einen Eingriff in die ihm, von Anrep, als Besitzer Lauenhofs an den Heuschlägen zustehenden Rechte ausgeübt, welcher gesetzwidrig und daher nichtig sei; zur Aufrechterhaltung solcher Rechte habe er beim Pernauschen Kreisgerichte gegen den erwähnten Verkauf sowie gegen die Corroboration der bezüglichen Contracte Einspruch erhoben, sei vom Kreisgerichte abgewiesen worden und habe an das Hofgerichtsdepartement für Bauersachen appellirt, welches die Kreisgerichtliche Resolution aufgehoben und ihn, von Anrep, angewiesen, wider den Erbbesitzer des Gutes Schloß Helmet wegen unberechtigten Verkaufs der Heuschlagsstücke bei dem zur

Verhandlung und Entscheidung solcher Klage competenten foro klagbar zu werden; indem er nun zur Erfüllung der gedachten Entscheidung des Hofgerichtsdepartements für Bauersachen sowie zur Wahrung seiner Gutsinteressen Klage wider den Herrn dimittirten Kreisdeputirten G. von Rennenkampff erhebe, bitte er, dem Herrn dimittirten Kreisdeputirten G. von Rennenkampff, unter Annullirung der von demselben über die quaest. Heuschlagsstücke abgeschlossenen Verkauf- und respective Kaufstipulationen, dazu zu adstringiren, daß er hinsichtlich der Heuschlagsstücke den dem Gute Lauenhof an diesem Territorio rechtlich zugestanden habenden und gegenwärtig zustehenden Rechten in vollstem Umfange Genüge leiste und ihm, von Anrep, allen durch den erwähnten Verkauf der quaest. Heuschlagsstücke ihm bereits entstandenen und noch etwa entstehenden weislichen Schaden, insonderheit aber alle Processkosten ersetze.

Dieser Klage hat der Herr gewesene Kreisdeputirte G. von Rennenkampff opponirt: 1) die Einrede des obscuren Libells, weil die Klage, insonderheit im petito, das Streitobject unbestimmt lasse, indem nicht ausgesprochen sei, welches Recht in Anspruch genommen werde, ob eine Gränzregularung, ob nur künftige Theilnahme an der Nutzung, und worin die den Rechten des Klägers gebührende Genügeleistung Seitens des Beklagten sowie der zu ersetzende Schaden bestehen solle- und 2) die Einrede des incompetenten fori, da so viel wenigstens aus der Klage zu entnehmen sei, dass es sich um angeblich dem Eigenthümer von Lauenhof als solchem zuständige Rechte, mithin um so genannte Rechte des Guthes handeln solle, Rechtssachen über Vorzüge und Rechte aller Landgüter aber nach Art. 314 Punkt 5 Theil I des Provinzialrechts der Osthen(?)gouvernements in erster Instanz vor dieses Hofgericht gehörten.

Nachdem hierauf der dimittirte Kirchspielsrichter R. von Anrep elidendo verfahren, hat das Pernausche Landgericht mittelst Bescheides vom 16. Juli a. pr. sub Nr. 818 dahin erkannt, daß unter Verwerfung der wider die Klage vorgebrachten Einreden des obscuren Libells und des incompetenten fori, Beklagter zur directen Einlassung auf die Klage zu verpflichten und bei 2 Rubel Silber (?) Poen anzuweisen sei, sich auf dieselbe binnen drei Wochen zu erklären, compensatis expensis des Zweithverfahrens.

Bezüglich sämtlicher Punkte solchen Bescheides hat der Herr dimittirte Kreisdeputirte G. von Rennenkampff die Querel an dieses Hofgericht angemeldet und hat derselbe die nachgegeben erhaltene Querel auch rechtzeitig bei diesem Hofgericht introducirt und zu justificiren gesucht, worauf bezüglich der Quereljustification die Erklärung des Querulanten und judicis a quo sammt den Voracten eingezo- gen worden.

Wenn nun für die Frage, bei welchem foro die quaest. Klage zu erheben ist, einzig und allein das vom Kläger, modo Querulanten, in der Klageschrift gestellte, den eigentlichen Gegenstand der Klage betreffende Hauptgesuch maßgebend sein kann, wenn ferner den eigentlichen Gegenstand der Klage die vom Herrn Beklagten, modo Querulanten mit den Schloß Helmetschen Gesindeseigenthümern Carl und Jaak (?) Sonnberg und Jaak (?) Sild über die obberegten Heuschläge getroffenen Verkauf und respective Kaufstipulationen bilden und sich als das, solchen eigentlichen Gegenstand der Klage betreffende Hauptgesuch der Klage die Bitte des Klägers modo Querulanten um Annullirung jener Verkauf- und respective Kaufstipulationen herausstellt, die Gesindeseigenthümer Carl und Jaak (?) Sonnberg und Jaak (?) Sild somit bei den fraglichen Verkauf- und respective Kaufstipulationen, um deren Annullirung Kläger, modo Querulat gebeten, als Käufer betheilig sind- und wenn endlich Kläger, modo Querulat nicht behauptet, geschweige denn nachgewiesen hat, daß die Gesindeseigenthümer Carl und Jaak (?) Sonnberg und Jaak (?) Sild nicht dem Bauerstande angehören, von Gesindeseigenthümern auch nicht deren Nichtangehörigkeit, sondern vielmehr deren Angehörigkeit zum Bauerstande zu präsumiren ist,- über die zwischen Livländischen Bauern und Personen adligen Standes, wie modo Querulat und modo Querulant bestehenden Rechtsverhältnisse oben,-abgesehen von einer prorogatio fori,- zufolge der Livländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 § 822 und Anmerkung 2 zu diesem Paragraphen nur von den Bauerjustizbehörden erkannt werden darf,- als hat,- ohne daß auf die vom modo Querulanten der Klage opponirten Einreden einzugehen nöthig gewesen,-unter Aufhebung decreti a quo modo Querulat mit seiner erwähnten, beim Pernauschen Landgerichte wider modo Querulanten erhobenen Klage angebrachtermaßen abgewiesen werden müssen,- wobei die Kosten beider Instanzen zu compensiren gewesen sind, da die Aufhebung decreti a quo aus einem vom Querulanten nicht hervorgehobenen Grunde erfolgt ist.

Gegeben Riga Schloß den 28 April 1866

1876

Befehl an das Pernausche Landgericht.

Angeschlossener, dieses Hofgerichts Querelsbescheid vom heutigen Tage sub Nr. 1874 in Querelssachen des Herrn dimittirten Kreisdeputirten, Collegienassessors und Ritters Gustav von Rennenkampff, Querulanten wider den dimittirten Kirchspielsrichter Robert von Anrep, Querulanten, des Pernauschen Landgerichts in Klagesachen des Letztern wider Erstern wegen widerrechtlichen Verkaufs eines alveus derelictus mit daraus originirender Schäden unterm 16. Juli 1865 sub Nr. 818 ergangenen Bescheid betreffend, wird obgenanntem Landgerichte bei dem Aufgeben zugefertigt, selbigen retenta copia, dem querulatischen Theile gegen dessen datirten Empfangsschein auszureichen, auch vom Querulanten die Stempelpapirgelder für drei Bogen à 70 und einen Bogen à 40 Copeken, mithin 2 Rubel 50 Copeken, sowie an taxo(?)mäßigen Canzelleigebühren 10 Rubel 57 ½ Copeken Silber zu treiben und erstere Summen zur Kronscasse zu verrechnen, letztere aber abzugsfrei nebst dem Positionsschein anher einzusenden. Die bezüglichen landgerichtlichen Acten folgen anher zurück.  
Gegeben Riga Schloß den 28. April 1866

Nr. 1477. Producirt Livländisches Hofgericht Riga Schloß den 1. Juni 1866

An Ein Erlauchtes Kaiserliches Livländisches Hofgericht gehorsamster Bericht:

In schuldiger Erfüllung des Befehls vom 28. April a. c. sub Nr. 1876 hat dieses Landgericht den Hofgerichtlichen Querelbescheid sub Nr. 1874 in Querelssachen des dimittirten Herrn Kreisdeputirten und Ritters Gustav von Rennenkampff wider den dimittirten Kirchspielsrichter Robert von Anrep, den angestrittenen Verkauf eines alveus derelictus und daraus originirender Schäden betreffend, retenta copia dem querulatischen Theil R. von Anrep gegen Positionsschein behändigt, auch von dem selben an Hofgerichtlichen Stempelpapirgeldern 2 Rubel 50 Copeken, an Hofgerichtlichen Canzelleygebühren 10 Rubel 57 ½ Copeken beigetrieben und erstere Summe zur Kronscasse verrechnet. Demnächst verfehlt dieses Landgericht nicht, den Positionsschein des R. von Anrep d.d. Lauenhof den 18. May d. J. nebst den Hofgerichtlichen Canzelleygebühren von 10 Rubel 57 ½ Copeken Silber, welche letzteren hieselbst am 24. May im 24. Posten in Ausgabe notirt worden sind, bei dem Ersuchen anbei ergebenst einzusenden, über richtigen Eingang der bezeichneten Summe dieses Landgericht benachrichtigen zu wollen.

Fellin den 24. May 1866, Im Namen und von wegen des Pernauschen Landgerichts Landrichter G. von [...?]; exp. [...?] Borg

Einnahme Nr. 89 1/b Silber Rubel 10, 57 ½ Copeken

Nr. 608

Ad Nr. 1477. Producirt Livländisches Hofgericht Riga Schloß den 1. Juni 1866

An Ein Kaiserliches Pernausches Landgericht

Den Querelbescheid Eines Erlauchten Livländischen Hofgerichts d.d. 28. April 1866 sub Nr. 1874 empfangen zu haben bescheinige ich hiermit zu Lauenhof den 18. Mai 1866

R. von Anrep

Ad Nr. 1477.

3359; Befehl an das Pernausche Landgericht

In Querelssachen des Herrn dimittirten Collegienassessors und Ritters Gustav von Rennenkampff wider den dimittirten Kirchspielsrichter Robert von Anrep wird obgenannten Landgerichte behufs Abmerkung (?) im Cassabuche hiemit eröffnet, daß die bei dem Bericht des Landgerichts vom 24. May c. Nr. 608 anher eingesandten, von dem Robert von Anrep beigetriebenen Canzelleigebühren im Betrage von 10 Rubel 57 ½ Copeken Silber am 1. Juni c. hieselbst eingegangen und am selbigen Tage sub Nr. 89 1/b im Hofgerichtlichen Cassabuche in Einnahme verzeichnet worden sind.

Riga Schloß den 25. Juli 1866